

10829 Berlin, 7. August 2008  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-407  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 36.1-1.19.15-12/08

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.15-1846

**Antragsteller:**

Siemens Busbar Trunking Systems  
GmbH & Co. KG  
Richard-Byrd-Straße 35  
50829 Köln

**Zulassungsgegenstand:**

Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

**Geltungsdauer bis:**

30. September 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sieben Anlagen.



---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-1846 vom 20. September 2007.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Abschottung des Stromschienensystems, "BD01-S90" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9<sup>1</sup>. Die Abschottung des Stromschienensystems verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.

1.1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems muss im Wesentlichen aus einem Verschluss der Wand- bzw. Deckenöffnung unter Verwendung eines Schienenkastens mit äußerer Bekleidung aus Brandschutzplatten (Brandschutzblock genannt) bestehen, der in die Rohbauöffnung eingesetzt wird, sowie aus einem Verschluss des Restquerschnittes zwischen dem Brandschutzblock und dem umgebenden Bauteil. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Abschottung des Stromschienensystems darf in mindestens 100 mm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und in mindestens 100 mm dicke leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und einer beidseitigen Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten sowie in mindestens 150 mm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden (s. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2).

1.2.2 Durch die Abschottung des Stromschienensystems dürfen Schienenkästen<sup>3</sup> mit einem Brandschutzblock nach Abschnitt 2.2.1 hindurchgeführt werden.

1.2.3 Die Abmessungen der Abschottung des Stromschienensystems (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) müssen den Abmessungen des durch die Bauteilöffnung hindurchgeführten Schienenkastens mit Brandschutzblock entsprechen.

1.2.4 Die Länge der Abschottung des Stromschienensystems muss mindestens 650 mm (bei Verwendung von Schienenkästen mit Leitern aus Kupfer) bzw. 500 mm (bei Verwendung von Schienenkästen mit Leitern aus Aluminium) betragen.

1.2.5 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die Abschottung des Stromschienensystems hindurchgeführt werden.

1.2.6 Für die Verwendung der Abschottung des Stromschienensystems in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.2 - oder für Stromschienensysteme anderer Arten oder größerer Einzelquerschnitte als nach Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.7 Es ist sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

---

1	DIN 4102-9:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	Aufbau und Zusammensetzung sind beim DIBt hinterlegt.	



## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

#### 2.1.1 Brandschutzbekleidung

Für die äußere Brandschutzbekleidung (sog. Brandschutzblock) des Schienenkastens sind mindestens 20 mm dicke und zum Verfüllen der seitlichen Hohlräume zwischen Schienenkasten und Brandschutzblock sind mindestens 15 mm dicke sog. "innere" Brandschutzbauplatten, "PROMATECT-200" genannt, gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-22 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 6).

#### 2.1.2 Fugendichtungsmasse

Zum Verkleben der sog. "inneren" Brandschutzbauplatten mit dem Schienenkasten und dem Brandschutzblock und für die Abdichtung der Einbaufuge in der Bauteillaubung muss die Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 verwendet werden (s. Anlagen 2 bis 6).

#### 2.1.3 Mineralfaserplatten

Die wahlweise zur Ausfüllung der Fugen zwischen Schienenkasten mit Brandschutzblock und Bauteillaubung zu verwendenden Mineralfaserplatten müssen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>4</sup> sein. Die Nennrohddichte der Mineralfaserplatten muss 100 kg/m<sup>3</sup> betragen; ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C liegen (s. Anlagen 3 und 4).

#### 2.1.4 Rahmen und Aufleistungen

Für den Rahmen und die Aufleistungen bei Einbau der Abschottung in leichte Trennwände sowie für die Aufleistungen bei Einbau der Abschottung in Massivwände mit einer Wanddicke  $100 \text{ mm} \leq d < 140 \text{ mm}$  sind Streifen aus mindestens 20 mm dicken und 100 mm breiten Brandschutzbauplatten, "PROMATECT-H" genannt, gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu verwenden (s. Anlagen 3 und 4).

#### 2.1.5 Spachtelmasse

Zur vollflächigen Versiegelung der Einbaufuge in der Bauteillaubung darf wahlweise "PROMAT-Spachtelmasse" der Firma Promat GmbH, Ratingen, verwendet werden.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung des Einbausatzes für Brandschutzblöcke

Der Brandschutzblock darf in Form eines Einbausatzes ausgeliefert werden.

Der Einbausatz besteht im Wesentlichen aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1. Die 20 mm dicken Brandschutzbauplatten sind entsprechend der Größe der Schienenkästen in mindestens 650 mm bzw. 500 mm lange Streifen zuzuschneiden (s. Anlage 2). Die 15 mm dicken Brandschutzbauplatten sind in mindestens 100 mm lange Streifen zuzuschneiden (s. Anlage 2).

#### 2.2.2 Kennzeichnung

##### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4

Die Bauprodukte müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse bzw. der jeweils geltenden Norm gekennzeichnet sein.

##### 2.2.2.2 Kennzeichnung des Einbausatzes zur Herstellung des Brandschutzblockes

Jede Verpackung des Einbausatzes für einen Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

4

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Anforderungen und Prüfungen



Außerdem muss die Verpackung des Einbausatzes für einen Brandschutzblock einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Einbausatz für Brandschutzblock für Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90" (mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für die Art und Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-1846
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....



#### 2.2.2.3 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit jeweils einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1846
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

#### 2.2.3 Einbauanleitung

Für die Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem Verarbeiter zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung des Stromschienensystems eingebaut werden darf, - bei feuerwiderstandsfähigen Montagewänden auch deren Aufbau und die Beplankung -,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung des Stromschienensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Brandschutzbauplatten, Mineralfaserplatten, Fugendichtungsmasse),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung des Stromschienensystems,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Einbausätze für Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte erfolgen.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Einbausätze für Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.2.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle der Herstellung des Einbausatzes soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen der Bestandteile des Einbausatzes (Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.1) mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung der Bestandteile des Einbausatzes ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für den Entwurf

#### 3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung des Stromschienensystems darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>5</sup>, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>6</sup> oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166<sup>7</sup>,
- leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankungen nach Abschnitt 3.1.2 oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>6</sup> oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223<sup>8</sup> und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die leichten Trennwände müssen eine beidseitige Beplankung aus je 2 mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>4</sup> Gipskarton-Feuerschutz-

---

5	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
6	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 4166:	Porenbeton Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 4223:	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



platte (GKF) nach DIN 18180<sup>9</sup> haben. Der Aufbau dieser Wände muss im Übrigen den Bestimmungen von DIN 4102-4<sup>10</sup> für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen (s. Abschnitt 4.1).

Wahlweise darf die Kabelabschottung auch in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und ein- bzw. zweilagiger beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>4</sup> zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn die Konstruktionsart den Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4<sup>10</sup> entspricht und die Feuerwiderstandsklasse F 90 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

Für die Ausführung der Laibung ist Abschnitt 4.1 zu beachten.

3.1.3 Die Abmessungen und die Mindestdicken der Abschottung des Stromschienensystems müssen den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.2 bzw. 1.2.3 entsprechen.

3.1.4 Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Abschottungen des Stromschienensystems muss mindestens 100 mm betragen.

### **3.2 Schienenkasten mit Brandschutzblock**

3.2.1 Durch die Bauteilöffnung darf jeweils ein Schienenkasten mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.2.1 hindurchgeführt werden.

3.2.2 Bei Wandeinbau sind die ersten Halterungen für die Schienenkästen beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 150$  mm vor der Wandoberfläche anzuordnen. Die Halterungen müssen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>4</sup> sein (s. Anlagen 3 bis 5).

3.2.3 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock gegen vertikales Verrutschen zu sichern.

3.2.4 Die Befestigung der Schienenkästen muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

## **4 Bestimmungen für die Ausführung**

### **4.1 Leichte Trennwände**

4.1.1 In leichten Trennwänden nach Abschnitt 3.1.2 ist das Ständerwerk durch zusätzlich anzuordnende Wandstiele und durch Riegel so zu ergänzen, dass diese die Laibung der Wandöffnung für die vorgesehene Kabelabschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt werden.

In der Bauteilöffnung ist ein umlaufender Rahmen aus mindestens 20 mm dicken Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.4 einzubauen. Die Breite der Platten muss mindestens der Wanddicke entsprechen (s. Anlage 3).

4.1.2 Im Bereich der Rohbauöffnung sind ggf. umlaufende Aufleistungen gemäß Abschnitt 4.2.5.1 anzuordnen.

### **4.2 Einbau der Schienenkästen mit Brandschutzblock**

4.2.1 Die Bauplatten bzw. der Einbausatz zur Herstellung des Brandschutzblockes nach Abschnitt 2.2.2.2 sind/ist an einem Schienenkasten nach Abschnitt 1.2.2 zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 6).

4.2.2 Der Brandschutzblock besteht aus mindestens 20 mm dicken und 650 mm langen (bei Verwendung von Schienenkästen mit Leitern aus Kupfer) bzw. 500 mm langen (bei Verwendung von Schienenkästen mit Leitern aus Aluminium) Streifen aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1, die mittels Stahldrahtklammern oder Spax-Schrauben in Abständen  $\leq 100$  mm kastenartig am Schienenkasten zu befestigen sind (s. Anlage 2).

In der seitlichen Aussparung des Schienenkastens sind beidseitig der Bauteildurchführung sog. "innere" Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.1 anzuordnen.

---

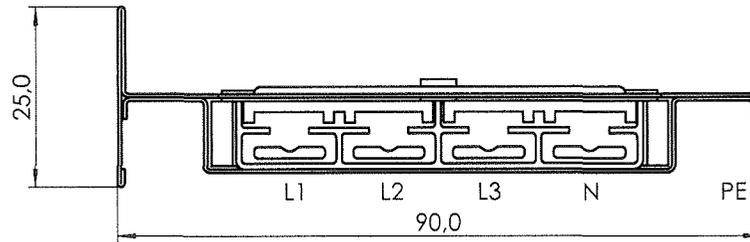
9 DIN 18180: Gipsplatten; Arten und Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

10 DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



Schielenkasten  
(Querschnitt)

BD01-...



Stromschienen- system	Leiter			Stromstärke in A
	Material	Querschnitt	Anzahl	
BD01-40	Al	0,8 x 10	4	40
BD01-63		1,6 x 10		63
BD01-100		3,5 x 10		100
BD01-125				125
BD01-160	Cu			160

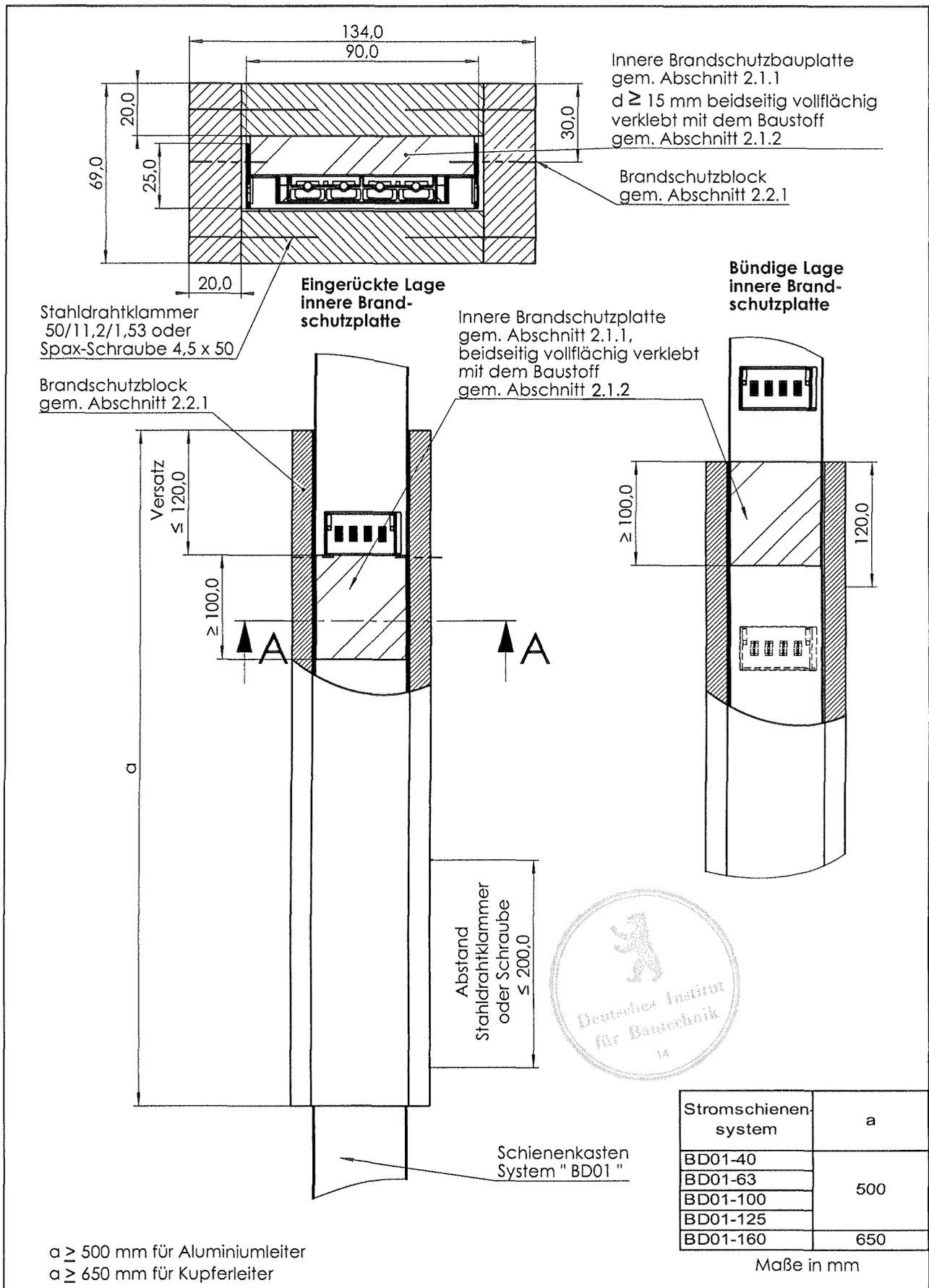


Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90"  
der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9

- Systemübersicht BD01-... -

Anlage 1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-1846  
vom 07.08.2008



a ≥ 500 mm für Aluminiumleiter  
a ≥ 650 mm für Kupferleiter

Stromschienen-system	a
BD01-40	500
BD01-63	
BD01-100	
BD01-125	
BD01-160	650

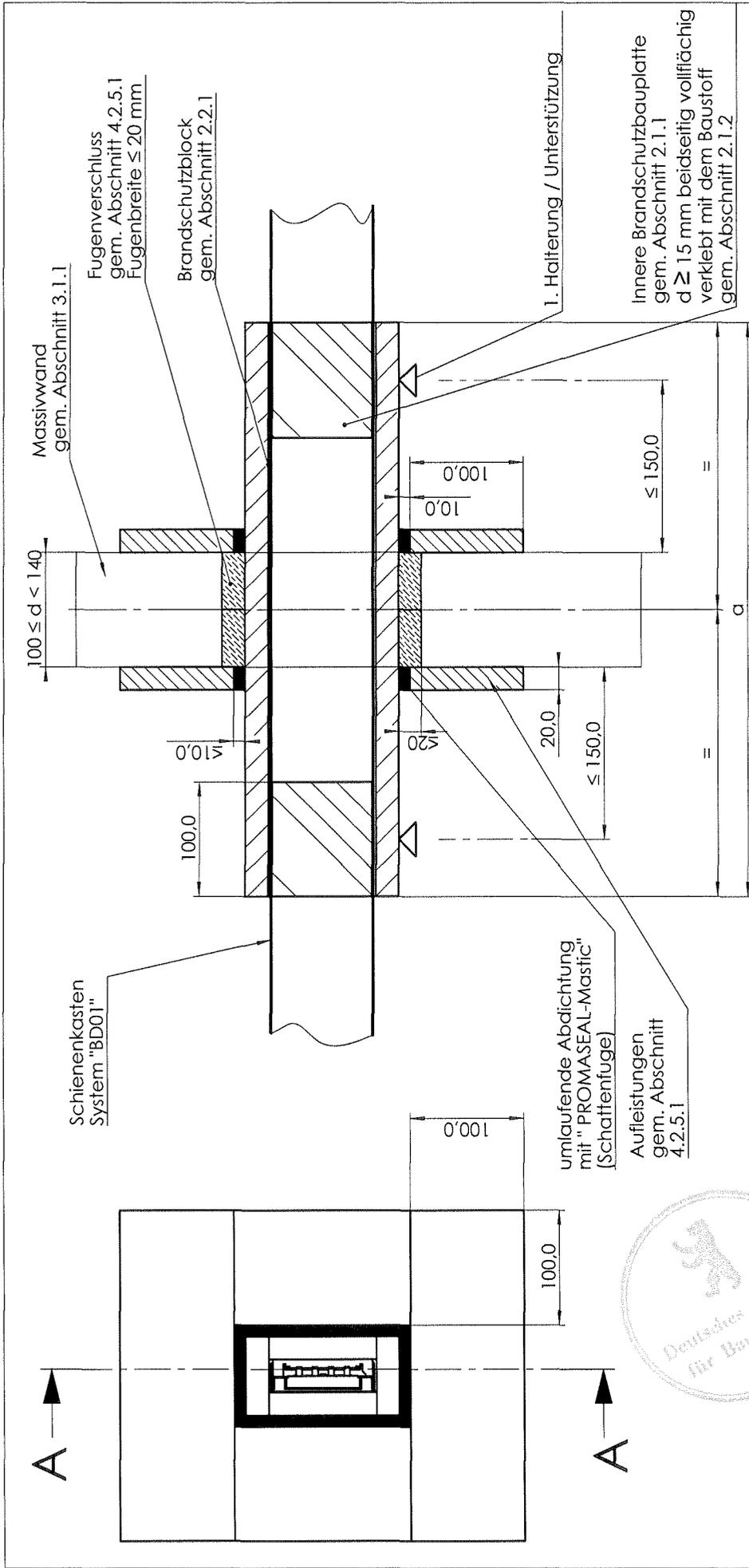
Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystem "BD01-S90" der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9

Anlage 2 zur Zulassung Nr. Z-19.15-1846 vom 07.08.2008

- Schienenkasten mit Brandschutzblock -





Schnittdarstellung A-A

Maße in mm

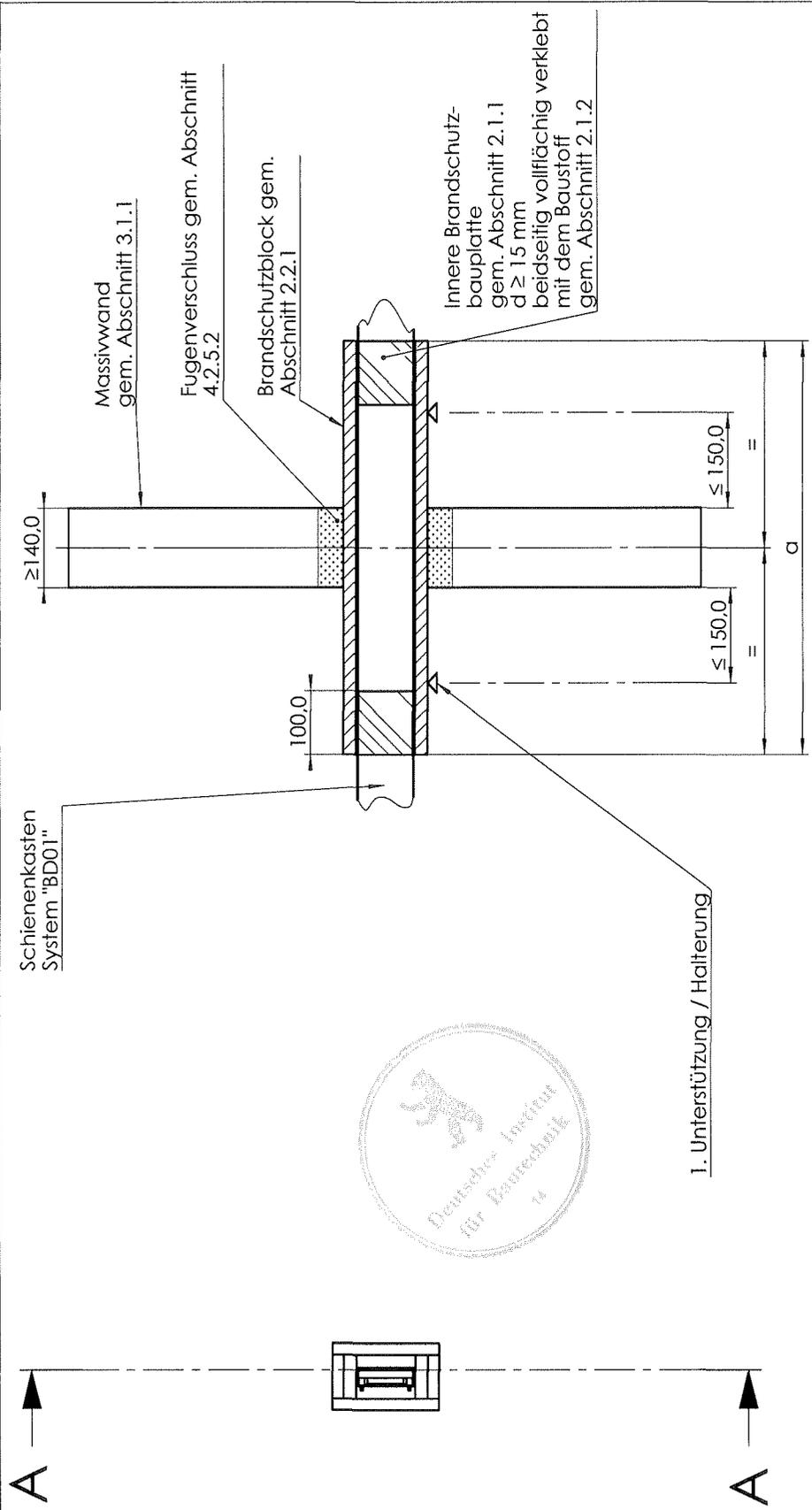
Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90" der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9

**- Einbau Schienenkasten mit Brandschutzblock in Massivwand d ≥ 100 < 140 -**

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-1846  
vom 07.08.2008



Typ	a	Leitmaterial
BD01-40		
BD01-63	500	Al
BD01-100		
BD01-125		
BD01-160	650	Cu



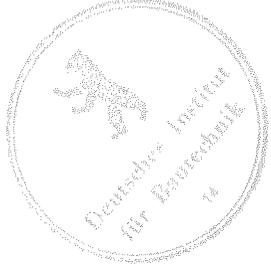
A-A

Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90" der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9

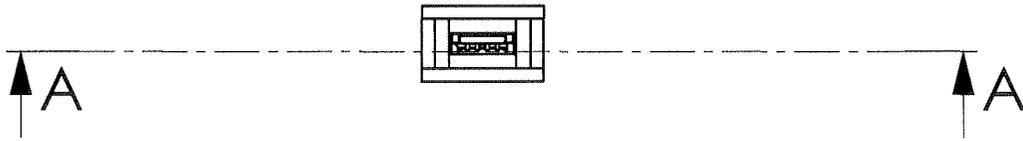
- Einbau Schienenkasten mit Brandschutzblock in Massivwand  $d \geq 140$  -

Anlage 5 zur Zulassung Nr. Z-19.15-1846 vom 07.08.2008

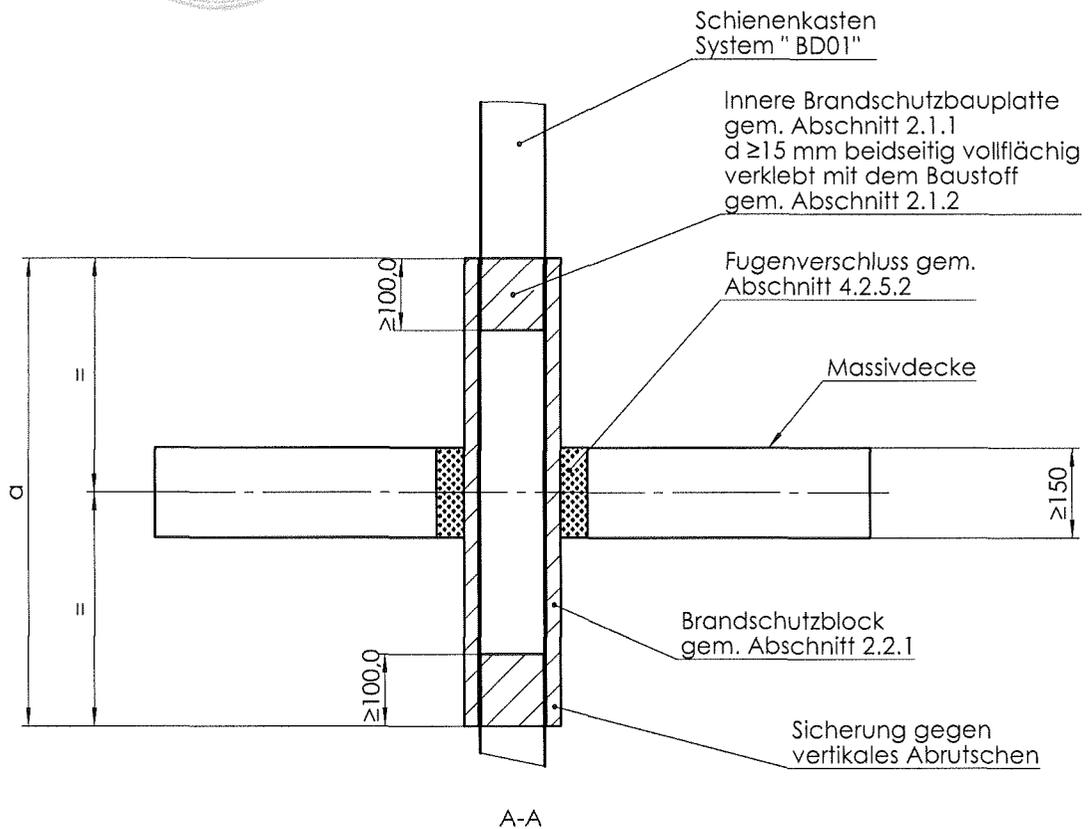


1. Unterstützung / Halterung

Typ	a	Leitermaterial
BD01-40		
BD01-63	500	Al
BD01-100		
BD01-125		
BD01-160	650	Cu



Typ	a	Leitermaterial
BD01-40	500	Al
BD01-63		
BD01-100		
BD01-125	650	Cu
BD01-160		



Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90" der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9

- Einbau Schienenkasten mit Brandschutzblock in Massivdecke  $d \geq 150$ -

Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-1846  
vom 07.08.2008

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschienensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse  
der **Abschottung des Stromschienensystems**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschienensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände<sup>\*)</sup> und Decken<sup>\*)</sup> der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

.....  
<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-1846  
vom 07.08.2008